

Erscheint
wöchentlich drei
Mal und zwar
Dienstag,
Donnerstag und
Sonnabend.

Inserate:
Für den Raum
einer
kleinen Zeile
10 Pf.

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Gerichtsamtsbezirk Eibenstock

und dessen Umgebung.

Abonnement
vierteljährlich
1 M. 20 Pf.
incl. Dringer-
lohn.

Dieses Blatt
ist auch
für obigen Preis
durch alle
Postanstalten zu
beziehen.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

Annoucen-Annahme in der Expedition bis Mittags 12 Uhr für die am nächstfolgenden Tage erscheinende Nummer.

Bekanntmachung.

Das Einsammeln von Beiträgen zur Förderung von socialdemokratischen, socialistischen oder communistischen, auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichteten Bestrebungen, sowie die öffentliche Aufforderung zur Leistung solcher Beiträge werden hiermit auf Grund des § 16 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie vom 21. October 1878 mit dem Vermerken verboten, daß Zuwiderhandlungen hiergegen mit Geldstrafe bis zu 500 Mark oder mit Gefängniß bis zu 3 Monaten werden bestraft werden.

Eibenstock, am 3. Februar 1879.

Der Stadtrat.
Rofe, Bürgermeister.

Sum Umschwung in Frankreich.

H. C. Frankreich ist auf dem Wege zur Republik! Die Wahrheit dieses Satzes erkannten Einsichtige schon in den 60er Jahren. Und heute muß Jeder zugeben, daß Frankreich seitdem, ohne Unterbrechung, stetig der Republik näher getreten ist, daß die Zahl der Anhänger der republikanischen Regierungsform von Jahr zu Jahr größer geworden. Im Jahre 1875 schon war die Mehrheit der Wähler für die Republik gewonnen. Aber, um wirkliche Republik zu sein, fehlte dem Lande noch eine republikanische Deputirtenmajorität, eine republikanische Verfassung und ein republikanischer Staatsoberhaupt. Diese Verfassung erhielt es 1875, die republikanische Kammermehrheit bald darauf ebenfalls. Die Verfassung jedoch beglückte Frankreich mit dem Zweikammersystem, und die erste Kammer, der Senat, erhielt, dank dem antirepublikanischen Senatszusammensetzungsgesetze, in der bestehenden Staatsordnung feindliche, d. h. monarchische Majorität. Damit war ein Pfahl in das Fleisch der Republik gestochen, sie kränkelte daran hin, bis ihr derselbe 1879 am 5. Januar durch die theilweise Erneuerung des Senats herausgezogen wurde, d. h. bis auch die erste Kammer eine republikanische Mehrheit erhielt. Damit waren die Republikaner auch in den Stand gesetzt, sich des letzten Hindernisses zu entledigen, den jeder Stütze beraubten, stark kompromittirten Präsidenten Mac Mahon zu stürzen und an seine Stelle einen Vollblutrepublikaner zu setzen. Der letztgenannte Act, welcher eine weltgeschichtliche Bedeutung hat, vollzog sich plötzlich, ungemein rasch und mit der denkbar größten Ruhe und Ordnung. Mac Mahon weigert sich, die Dekrete zu unterzeichnen, durch welche einige antirepublikanische, staatsgefährliche Korpsgenerale beseitigt werden sollten. Das Ministerium und die Mehrheit beider Kammern bestanden aber auf ihrer Forderung, und so blieb dem Marschall, der ja den Senat nicht mehr zur Verfügung hatte, um der Deputirtenkammer den Krieg zu erklären, nichts weiter übrig, als die ihm anvertrauten Gewalt in die Hände der Kammer zurück zu geben. Letztere nahm seine Demission an, und der Kongress wählte sofort den Präsidenten der Deputirtenkammer, Grévy, zu Mac Mahon's Nachfolger. Der Sturz Mac Mahon's ist eine unermessliche Konsequenz der Wahlen vom 5. Januar d. J. Daß es so kommen würde, war vorauszusehen, und wer es vorausah, konnte sich eines mitleidigen Lächelns nicht erwehren, wenn der kurzfristige, engbehörigontete Marschall mit soviel tragischem Pathos, immer und immer wieder verkündete, daß er „bis an's Ende“ an der Gewalt bleiben werde. Nun, bis an's Ende ist er allerdings geblieben. Das Ende in seinem Sinn aber fiel erst in das Jahr 1881. Frankreich athmet auf und freut sich, nun endlich sich mit Kopf und Herz der republikanischen Entwicklung hingeben zu können, den Mann losgeworden zu sein, dessen Loyalität zwar sprichwörtlich, aber doch nur eine mittelalterliche ist und von dem sich die Republik immer eines heimlichen Ueberfalls versehen mußte. Wenn dem Ex-Marschall-Ex-Präsidenten jetzt in den offiziellen Blättern nachgesagt wird, daß er seinen Abschied mit Ruhe, Würde und in wer weiß welcher löblicher Weise sonst noch genommen habe, so erinnert diese Belobigung an die guten Zeugnisse, die man abziehenden, schlecht eingeschlagenen Dienstboten in der Freude darüber, daß man sie nun endlich los wird, erteilt.

Der freisinnige Theil des deutschen Volkes freut sich mit über die Katastrophe, die den finstern Aristokraten Mac Mahon ereilt und gratulirt den westlichen Nachbarn, einen Regenten, oder vielmehr „Chef der Executive“ erhalten zu haben, wie er in Frankreich und Europas Interesse nicht besser ausgewählt werden konnte. Ohne jedwedes oratorische Talent, ohne Pathos, Enthusiasmus und Beredsamkeit, ist der 70jährige Grévy ein überaus scharfer Verstand, der durch die Ueberständigkeit seiner Logik und die kristalline Reinheit seines Charakters, den Mangel

an jedweden Ehrgeiz und Egoismus, durch die Felsenfestigkeit seines Willens und seiner Ueberzeugung wirkt. Er ist radikal und doch gemäßig und der sicherste Hort der Ruhe, der Ordnung und des Gesetzes. Schon als Knabe glänzte er durch seinen Sinn der Gerechtigkeit und der Versöhnung. Durch letztere Eigenschaften gewann er schon 1848 den Jurawahlkreis, seine Heimath, der ihn noch heute in die gesetzgebenden Körperschaften abordnet. Grévy und Gambetta unterscheiden sich, wie die beiden großen Ungarn: Deak und Kossuth. Gambetta's Politik wurde schon einigemal in der schärfsten Weise von Grévy verurtheilt. Gambetta weiß es, aber trotzdem war er es, der Grévy's einstimmige Wahl vorschlug und durchsetzte, wofür die Deputirtenkammer Gambetta zu ihrem Vorsitzenden, d. h. zum eventuellen Nachfolger Grévy's in der Präsidentschaft der Republik, ernannte. Grévy wird übrigens nicht vorzeitig abtreten, sein Charakter und seine körperliche Rüstigkeit lassen sogar seine Wiederwahl nach Ablauf der 7 Jahre, für die er loeben gewählt worden ist, als möglich erscheinen. Er hat seit 1848 einen großen Namen als Staatsmann und Gesetzgeber. Er gehörte zu den Wenigen, welche den Staatsstreich voraussehen und er stellte damals einen Antrag, der die Wahl Bonaparte's und den Gewaltstreich sicher verkündet haben würde, wenn er von der damaligen Nationalversammlung angenommen worden wäre.

Tagesgeschichte.

— In Berlin ist im Laufe des Sonntags Nachmittags eine Nachricht aus Wien eingetroffen, die eigentlich nur deshalb überraschend klingt, weil man so lange vergeblich auf sie gewartet hatte. Oesterreich-Ungarn hat laut einer Mittheilung der hochoffiziösen „Wiener Montagsrevue“ einen Vertrag mit Deutschland abgeschlossen, in welchem Oesterreich-Ungarn erklärt, daß es auf die Geltendmachung der im Artikel 5 des Prager Friedens enthaltenen Klausel, nach welcher die Rückabtretung Nordschleswigs von einem Plebiszit abhängig gemacht wird, verzichtet. Der Wortlaut des in Rede stehenden Artikels 5 des Prager Friedens ist bekanntlich folgender: „Art. 5. Der Kaiser von Oesterreich überträgt auf den König von Preußen alle seine im Wiener Frieden vom 30. October 1864 erworbenen Rechte auf die Herzogthümer Holstein und Schleswig mit der Maßgabe, daß die Bevölkerung der nördlichen Distrikte von Schleswig, wenn sie durch freie Abstimmung den Wunsch zu erkennen geben, mit Dänemark vereinigt zu werden, an Dänemark abgetreten werden sollen.“ — Wie schon gesagt, ein überwältigend überraschendes oder gar verblißendes Ereigniß ist es nicht, daß Oesterreich-Ungarn endlich in politischer Weisheit auf eine Bestimmung verzichtet hat, die einen wirklich praktischen Werth für die österreichische Politik nicht mehr haben konnte, auf eine Bestimmung, die schlimmsten Falls nur dazu angethan war, zwischen zwei großen Nachbarstaaten eventuell unnütze Reibereien zu erzeugen wegen eines Dritten, der keinem von Beiden weder großen Nutzen noch großen Schaden verursachen kann. Eine andere Frage ist es, wie dieser österreichische Verzicht in Dänemark selbst und von den nordschleswigschen Dänen aufgenommen werden wird. Freundlich sicher nicht. Jedenfalls hat aber der Entschluß Oesterreichs den fortgesetzten Agitationen in jenen Norddistrikten nicht nur das letzte formale Recht entzogen, sondern auch auf neue den Beweis geliefert für die Intimität der Beziehungen, die jetzt zwischen dem Wiener und dem Berliner Kabinet bestehen.

— Berlin. Der „Reichs-Anz.“ publizirt eine vom 2. Febr. datirte kaiserliche Verordnung, wonach vom 10. Febr. ab jeder aus Rußland kommende Reisende sich durch einen Paß ausweisen muß, welcher am Tage des Austritts des Reisenden aus dem russischen Staatsgebiete oder an einem der beiden vorhergehenden Tage von der deutschen Bot-